



Verein für Heimatkunde Höcherberg e. V.

S A T Z U N G

des Vereins für Heimatkunde e.V. Höcherberg (Saar)
(Stand: 28.01.1986)

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Heimatkunde e.V. Höcherberg (Saar)".
2. Sitz des Vereins ist Bexbach.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, das Interesse für die Heimatkunde auf breitester Grundlage zu wecken, zu pflegen und zu fördern sowie heimatkundliche Sammlungen anzulegen und zu unterhalten.
2. Den Zielsetzungen des Vereins dienen Veröffentlichungen, Studienfahrten, Tagungen und Führungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (Verein) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral; er steht interessierten Stellen zur Beratung einschlägiger Fragen zur Verfügung.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Verbände sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Anmeldung; der geschäftsführende Vereinsvorstand kann die Aufnahme innerhalb von 4 Wochen ablehnen.

3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden;
 - c) durch Ausschluß, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung in Verzug ist, hierüber beschließt der geschäftsführende Vorstand;
 - d) durch Ausschluß auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen gröblich zuwiderhandelt.
4. Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein oder den Ausschluß aus dem Verein kann innerhalb eines Monats ab Zustellung der schriftlichen Mitteilung Einspruch erhoben werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes können Mitglieder, die sich besondere Verdienste im Sinne des Vereins erworben haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beitragseinheiten fest.
2. Einzelpersonen zahlen jährlich mindestens eine Beitragseinheit. Der Jahresbeitrag für alle übrigen Mitglieder beträgt mindestens zwei Beitragseinheiten.

§ 5 - Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 - Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden vom Ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte mittels schriftlicher Mitteilung und Verlautbarung in der Presse einberufen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen.
2. Beantragen mehr als ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beim Ersten Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung, so muß diesem Begehren stattgegeben werden, wenn Beratungs- und Beschlußvorschläge beigefügt sind.
3. Die Mitgliederversammlung muß mindestens alle zwei Jahre einmal zu einer Generalversammlung zusammentreten. Gegenstand dieser Versammlung müssen sein:
 - a) Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden,
 - b) Rechenschaftsbericht des Kassenverwalters,
 - c) Kassenprüfungsbericht,
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vereinsvorstandes und
 - e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Erste Vorsitzende des Vereins, während der Tagesordnungspunkte zu § 6.3 ein aus den Mitgliedern gewählter Vorsitzender.

5. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
6. Ein Antrag auf Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen kann nur die Generalversammlung vornehmen.
7. Bei allen Beschlüssen, außer Satzungsbeschlüssen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem/den Versammlungsleiter/n und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 - Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und dem Organisationsleiter.
2. Bestehen innerhalb des Vereins Arbeitsgemeinschaften, so gehören ihre Leiter dem geschäftsführenden Vorstand an.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, über die laufenden Aufgaben des Vereins zu beraten und zu beschließen, sowie die Sitzungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten.
4. Die Funktionsträger im geschäftsführenden Vorstand erledigen die laufenden Vorfälle ihres Aufgabenbereiches selbständig.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird nach Bedarf vom Ersten Vorsitzenden einberufen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Ersten und Zweiten Vorsitzenden vertreten, wobei jeder allein zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
7. Der Erste Vorsitzende leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Im Innenverhältnis wird im Verhinderungsfalle der Erste Vorsitzende vom Zweiten Vorsitzenden vertreten.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, mindestens aber mit drei Stimmen, gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
10. Dem Vorsitzenden obliegt der Vollzug der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen.

§ 8 - Arbeitsgemeinschaften

1. Zur Erfüllung besonderer Vereinsaufgaben sollen Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden. Ihre Aufgabengebiete können z.B. sein: Museum, Sippenforschung, Heimatkunde, Studienfahrten.

2. Arbeitsgemeinschaften werden im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand gebildet und von einem Mitglied geleitet.

§ 9 - Vereinseigentum

1. Der Verein hinterlegt sein Vereinseigentum in der Regel im städtischen Heimatmuseum Bexbach oder bei anderen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Bexbach.
2. Die Veräußerung von Teilen des Vereinseigentums bedarf der Beschlußfassung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 10 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf
 - a) des Beschlusses einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung,
 - b) der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder,
 - c) der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Ist die Mitgliederversammlung nach Ziffer 1.b) beschlußunfähig, ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist.
3. Der Verein wird ohne besonderen Beschluß aufgelöst, wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter sieben Mitglieder herabsinkt. Das Vereinsvermögen fällt bei einer Auflösung des Vereins der Stadt Bexbach zu mit der Auflage, es dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

§ 11 - Schlußbestimmung

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Beschlossen in der Generalversammlung am 28.01.1986

gez. J. Johann

1. Vorsitzender